SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 20/1528**
20. Wahlperiode 2023-10-31

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jette Waldinger-Thiering (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Unbesetzte Schulleitungsstellen II

1. Welche konkreten Maßnahmen erfolgen durch das Bildungsministerium zur Besetzung der 30 freien Schulleitungsstellen an Grundschulen in Schleswig-Holstein im Schuljahr 2023/24 und mit Beginn des Schuljahres 2024/25?

Antwort:
Siehe Antwort der Landesregierung (Drucksache 20/1329) vom 12. September 2023 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jette Waldinger-Thiering (SSW): Die Besetzung von Funktionsstellen im Schulbereich stellt naturgemäß einen kontinuierlichen Prozess dar. Auch in den letzten Jahren waren zum Schuljahresbeginn nicht alle Schulleitungsstellen besetzt, wobei die Werte sich bezogen auf alle Schulen in einem Bereich von etwas über 3 bis etwas unter 7 Prozent bewegten.

Bezüglich der mit Stand 12. September 2023 zu besetzenden 30 Schulleitungsstellen im Grundschulbereich ist inzwischen in acht Fällen eine Wahl durch die Schulleiterwahlausschüsse erfolgt. In einem dieser Fälle wird die Stelle mit einer Person aus einem anderen Bundesland besetzt, die zum 1. Februar 2024 nach Schleswig-Holstein auf die Schulleitungsstelle versetzt werden wird.
Grundsätzlich werden alle vakant werdenden Schulleitungsstellen so frühzeitig wie möglich im Nachrichtenblatt des MBWFK ausgeschrieben. Um interessierten Personen die Möglichkeit zur Orientierung und Vorbereitung auf die Übernahme einer Schulleitungsfunktion zu geben, bietet das IQSH unterschiedliche Formate an, z.B. die Trainingsmodule zur Vorbereitung auf Schulleitungsaufgaben und für sich im Amt befindliche Schulleitungen. Des Weiteren werden neue Angebote zur Unterstützung der Schulleitungen und zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Angebotes im Rahmen des LeadershipLab.SH entwickelt.
Bereits zum 1. August 2019 wurde mit dem Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des Lehramtes an Grundschulen die Besoldung der Funktionsämter an dieser Schulart zunächst um eine halbe und zum 1. August 2020 um insgesamt eine volle Besoldungsstufe angehoben. Mit dem Gesetz wurden zudem an kleineren Grundschulen (81 bis 180 Schülerinnen und Schülern) Stellen für stellvertretende Schulleitungen eingeführt.

2. Können Gymnasiallehrkräfte als Schulleitung an Grundschulen eingesetzt werden? Wenn ja, wo geschieht das bereits? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:
Der Einsatz von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien als Schulleitungen an Grundschulen ist ohne einen Lehramtswechsel nicht möglich. Gem. § 33 Absatz 1 Schulgesetz (SchulG) ist für die Eignung einer Schulleitung u.a. die nachweisliche Befähigung für eine Lehrtätigkeit an der betreffenden Schule erforderlich. Der Grundsatz der Lehramtsbefähigung ist als konstitutives Anforderungsmerkmal zwingend zu beachten, sodass bei der Ausschreibung von Schulleitungsstellen an Grundschulen die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen bzw. an Grund- und Hauptschulen gefordert wird.

3. Besteht die Möglichkeit, dass sich zwei Personen eine Schulleitungsstelle teilen? Wenn ja, wo und in welcher Form wird davon Gebrauch gemacht? Bitte regional aufschlüsseln. Wenn nein, warum nicht?

Antwort:
Für die Besetzung einer Schulleitungsstelle durch zwei Personen bräuchten diese eine genau passfähige Teilzeit. Eine Besetzung mit zwei Vollzeitbeschäftigten ist nicht möglich, weil nur eine Vollzeitstelle zur Verfügung steht. Im Falle der Änderung der Teilzeitanteile oder im Falle der Rückkehr zur Vollzeit müssten die Betroffenen amtsangemessen an einer anderen Schule eingesetzt werden. Überdies geht das Schulgesetz davon aus, dass jede Schule „eine Schulleiterin oder einen Schulleiter“ hat (§ 33 SchulG). Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die Verantwortung für die Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben, vertritt die Schule nach außen und ist in Erfüllung dieser Aufgaben weisungsberechtigt. Die Leitung einer Schule ist daher bisher eine unteilbare Aufgabe. Möglichkeiten zur weiteren Flexibilisierung von Schulleitungsaufgaben werden geprüft.